

Infrastrukturnutzungsbedingungen der DB InfraGO AG 2025 (INB 2025)

INB 2025	INB 2025	Anmerkungen
<p>1.3.1 Rechtsrahmen</p> <p>Den INB liegen insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG), ■ Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), ■ Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz, SchlärmschG), ■ Verordnung (EU) 913/2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr, ■ Durchführungsverordnung (EU) 2015/909 über die Modalitäten für die Berechnung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen, ■ Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 zur Festlegung der Modalitäten für die Anlastung der Kosten von Lärmauswirkungen, ■ Durchführungsverordnung (EU) 2015/10 über Kriterien für Antragsteller hinsichtlich der Zuweisung von Eisenbahnfahrwegkapazität, ■ Delegierter Beschluss (EU) 2017/2075 der Kommission zur Ersetzung des Anhangs VII der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, ■ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177/ über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen, ■ Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), ■ Eisenbahnsignalordnung (ESO), ■ Eisenbahnsicherheitsverordnung (ESiV), 	<p>1.3.1 Rechtsrahmen</p> <p>Den INB liegen insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG), ■ Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), ■ Gesetz zum Verbot des Betriebs lauter Güterwagen (Schienenlärmschutzgesetz, SchlärmschG), ■ Verordnung (EU) 913/2010 zur Schaffung eines europäischen Schienennetzes für einen wettbewerbsfähigen Güterverkehr, ■ Durchführungsverordnung (EU) 2015/909 über die Modalitäten für die Berechnung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen, ■ Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 zur Festlegung der Modalitäten für die Anlastung der Kosten von Lärmauswirkungen, ■ Durchführungsverordnung (EU) 2015/10 über Kriterien für Antragsteller hinsichtlich der Zuweisung von Eisenbahnfahrwegkapazität, ■ Delegierter Beschluss (EU) 2017/2075 der Kommission zur Ersetzung des Anhangs VII der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums, ■ Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177/ über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen, ■ Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), ■ Eisenbahnsignalordnung (ESO), ■ Eisenbahnsicherheitsverordnung (ESiV), 	

INB 2025	INB 2025	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EiGV), ■ Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV), ■ Technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) und ■ Bundespolizeigesetz (BPolG) ■ Regionalisierungsgesetz (RegG). <p>Weitere Informationen werden im Internet zur Verfügung gestellt: www.gesetze-im-internet.de</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EiGV), ■ Transeuropäische-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung (TEIV), ■ Technische Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) und ■ Bundespolizeigesetz (BPolG) <u>und</u> ■ Regionalisierungsgesetz (RegG). <p>Weitere Informationen werden im Internet zur Verfügung gestellt: www.gesetze-im-internet.de</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
	<p><u>5.5.16 ISR Data Service</u> Die DB InfraGO AG bzw. die RNI bietet ZB einen ISR Data Service an. Über das Aufrufen einer URL können die Daten aus dem Infrastrukturregister (ISR) zum gesamten Streckennetz der DB InfraGO (Bahnsteigen, Betriebsstellen, Streckenabschnitten und Tunnel) in Form einer json-Datei Formates heruntergeladen werden. Dabei handelt es sich um die aktuellen Stände der verfügbaren Fahrplanjahre. Sie erhalten die Daten des ISR zu den o. a. Objekten stets aktualisiert. Sie haben außerdem die Möglichkeit Filter zu setzen, bspw. nach einzelnen Betriebsstellen. Produktinformationen werden im Internet zur Verfügung gestellt: www.dbinfra.go.com/infrastrukturdaten Diese sind nicht Bestandteil der INB. Die Abrechnung dieses ISR Data Services erfolgt zu einem festgesetzten Satz. Der Jahrespreis beträgt 1.846,00 EUR je Jahr. Die Bereitstellung des Datenservices erfolgt über den DB API Marketplace.</p>	<p>Die DB InfraGO AG führt das neue Produkt ISR Data Service ein und nimmt es als Nebenleistung in die INB auf. Mit dem Produkt wird ein Datenservice über eine API (Application Programming Interface) zur Verfügung gestellt. Die Zugangsberechtigten können dadurch eigenständig Daten zu den Objekten im Infrastrukturregister herunterladen. Die DB InfraGO AG folgt mit der Einführung des Produkts den Wünschen des Marktes und macht Daten aus dem ISR für eine bedarfsgerechte Verwendung verfügbar. Die Einführung erfolgt unterjährig nach Abschluss des Unterrichtsverfahrens. Die unterjährige Änderung ist notwendig, da den ZB sonst die Möglichkeit zur Anwendung des neuen Produktes für die Fahrplanjahre 2025 und 2026 nicht zur Verfügung stünde. Es würde eine wesentliche Beeinträchtigung der Regulierungsziele des § 3 Nr. 1, 2, 3 und 4 ERegG vorliegen.</p>

INB 2025	INB 2025	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ einem technischen Mangel an stationsspezifisch vorhandenen Reisendeninformationssystemen (keine dynamische oder/und keine akustische Reisendeninformation), wobei ein Mangel bei fehlender Datenbereitstellung über die aktuelle Zug- und Betriebslage seitens des EVU/ ZB nicht besteht, ■ Ausfall von Aufzügen nach einer Entstörfrist von einem Werktag nach Bekanntgabe der Störung durch den ZB bei der regional zuständigen Stelle (vgl. 3.3.5.1.3) werden für den Zeitraum der Störung Nachlässe in Höhe von 20 Prozent auf die anteilig auf den Störungszeitraum entfallende Entgelte der betroffenen Stationen gewährt. ■ Aufschläge in Höhe von 20 Prozent auf die jeweils zu zahlenden Stationsentgelte sind vom ZB zu leisten für ■ nicht gelieferte Daten durch EVU (Zugausfälle, nicht gemeldete Zugnummern, nicht gemeldete Verspätungen, nicht gemeldete außerplanmäßige Halte) <p>Für jede nachgewiesene Falschmeldung über das Vorliegen der in diesem Abschnitt genannten Störungen hat der meldende ZB eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen.</p> <p>Die Verrechnung von Ansprüchen aus dem Anreizsystem für den Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 30. November erfolgt mit der Stationspreisabrechnung spätestens im Februar des Folgejahres.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ einem technischen Mangel an stationsspezifisch vorhandenen Reisendeninformationssystemen (keine dynamische oder/und keine akustische Reisendeninformation), wobei ein Mangel bei fehlender Datenbereitstellung über die aktuelle Zug- und Betriebslage seitens des EVU/ ZB nicht besteht, ■ Ausfall von Aufzügen nach einer Entstörfrist von einem Werktag nach Bekanntgabe der Störung durch den ZB bei der regional zuständigen Stelle (vgl. 3.3.5.1.3) werden für den Zeitraum der Störung Nachlässe in Höhe von 20 Prozent auf die anteilig auf den Störungszeitraum entfallende Entgelte der betroffenen Stationen gewährt. ■ Aufschläge in Höhe von 20 Prozent auf die jeweils zu zahlenden Stationsentgelte sind vom ZB zu leisten für ■ nicht gelieferte Daten durch EVU (Zugausfälle, nicht gemeldete Zugnummern, nicht gemeldete Verspätungen, nicht gemeldete außerplanmäßige Halte) <p>Für jede nachgewiesene Falschmeldung über das Vorliegen der in diesem Abschnitt genannten Störungen hat der meldende ZB eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen.</p> <p>Die Verrechnung von Ansprüchen aus dem Anreizsystem für den Zeitraum zwischen dem 01. Dezember und dem 30. November erfolgt mit der Stationspreisabrechnung spätestens im Februar des Folgejahres.</p>	
<p>5.9.2 Sicherheitsleistung</p> <p>5.9.2.1 Sicherheitsleistung für die Zahlung der Trassenentgelte</p> <p>a) ZB - mit Ausnahme der in § 1 Abs. 12 Nr. 2 a) und c) ERegG genannten - haben der DB InfraGO AG bzw. der RNI eine angemessene Sicherheitsleistung für die Zahlung der Trassenentgelte zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen:</p> <p>(1) wenn der ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,</p>	<p>5.9.2 Sicherheitsleistung</p> <p>5.9.2.1 Sicherheitsleistung für die Zahlung der Trassenentgelte</p> <p>a) ZB - mit Ausnahme der in § 1 Abs. 12 Nr. 2 a) und c) ERegG genannten - haben der DB InfraGO AG bzw. der RNI eine angemessene Sicherheitsleistung für die Zahlung der Trassenentgelte zu stellen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen:</p> <p>(1) wenn der ZB einen Monat lang auf fällige Forderungen überhaupt nicht zahlt,</p>	

INB 2025	INB 2025	Anmerkungen
<p>(2) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,</p> <p>(3) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft (keine ausreichende Kreditwürdigkeit im Verhältnis zum Umsatz), die höchstens zwei Jahre alt ist, einer Bonitätsbewertungsagentur oder einer anderen professionellen Bewertungs- oder Kredit-scoring-Einrichtung,</p> <p>(4) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ZB oder</p> <p>(5) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des ZB nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB InfraGO AG bzw. der RNI bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.</p> <p>b) Der ZB hat auf ein nach vorstehender Ziffer 5.9.2 berechtigtes Verlangen der DB InfraGO AG bzw. der RNI innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung der DB InfraGO AG bzw. der RNI Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlichen Entgelts für die im jeweils laufenden und dem darauffolgenden Monat zugewiesenen bzw. beantragten Zugtrassen. Die DB InfraGO AG bzw. die RNI ist berechtigt, die vom ZB angebotene Sicherheit zu prüfen und bei berechtigten Einwänden gegen deren Tauglichkeit oder Werthaltigkeit diese unverzüglich zurückzuweisen. Die Einräumung des Nutzungsrechts nach Ziffer 3.3.1 erfolgt erst nach Stellung einer tauglichen und werthaltigen Sicherheit.</p> <p>c) Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde Euro, gestellt werden. Die Sicherheit kann auch gestellt werden durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns nach vorstehender Ziffer 5.9.2.a) (1)-(5) bestehen.</p>	<p>(2) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,</p> <p>(3) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft (keine ausreichende Kreditwürdigkeit im Verhältnis zum Umsatz), die höchstens zwei Jahre alt ist, einer Bonitätsbewertungsagentur oder einer anderen professionellen Bewertungs- oder Kredit-scoring-Einrichtung,</p> <p>(4) bei Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des ZB oder</p> <p>(5) bei Vorliegen anderer Umstände, die eine schlechte Bonität des ZB nahe legen, wie z.B. Beantragung von Prozesskostenhilfe, erklärte Zahlungsunwilligkeit (liegt nicht vor, wenn eine Forderung der DB InfraGO AG bzw. der RNI bestritten und daher unter Vorbehalt gezahlt wird), fehlendes Vorhandensein einer ladungsfähigen Anschrift oder dauerhaft (länger als zwei Wochen) fehlende Erreichbarkeit unter einer solchen angegebenen Anschrift.</p> <p>b) Der ZB hat auf ein nach vorstehender Ziffer 5.9.2 berechtigtes Verlangen der DB InfraGO AG bzw. der RNI innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung der DB InfraGO AG bzw. der RNI Sicherheit zu leisten. Die Sicherheit bemisst sich nach der Höhe des voraussichtlichen Entgelts für die im jeweils laufenden und dem darauffolgenden Monat zugewiesenen bzw. beantragten Zugtrassen. Die DB InfraGO AG bzw. die RNI ist berechtigt, die vom ZB angebotene Sicherheit zu prüfen und bei berechtigten Einwänden gegen deren Tauglichkeit oder Werthaltigkeit diese unverzüglich zurückzuweisen. Die Einräumung des Nutzungsrechts nach Ziffer 3.3.1 erfolgt erst nach Stellung einer tauglichen und werthaltigen Sicherheit.</p> <p>c) Die Sicherheit kann durch übliche Sicherungsmittel, insbesondere durch unwiderrufliche, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts mit einer Bilanzsumme von mindestens 1 Milliarde Euro, gestellt werden. Die Sicherheit kann auch gestellt werden durch eine Konzernbürgschaft nach Maßgabe des ersten Satzes, soweit keine Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des bürgenden Konzerns nach vorstehender Ziffer 5.9.2.1 a) (1)-(5) bestehen.</p>	<p>Korrektur fehlerhafter Verweise</p>

INB 2025	INB 2025	Anmerkungen
<p>d) Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung abwenden. Der ZB hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorauszahlung in gleicher Höhe geleistet wird, wie Leistungen bei der DB InfraGO AG bzw. der RNI in Anspruch genommen werden sollen.</p> <p>e) Bei nicht fristgerecht hinterlegter Sicherheitsleistung bzw. geleisteter Vorauszahlung ist die DB InfraGO AG bzw. die RNI ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis eine Sicherheitsleistung hinterlegt oder die Vorauszahlung geleistet wurde.</p> <p>f) Monetäre Sicherheiten mit Verbleib bei der DB InfraGO AG bzw. der RNI werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn und soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung nach Ziffern 5.9.2 a) bzw. 5.9.2 b) entfallen sind.</p> <p>g) Befindet sich der ZB nach Zahlung der Sicherheitsleistung im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er bzw. es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DB InfraGO AG bzw. die RNI - ohne diesbezügliche, weitere Ankündigung - aus der Sicherheit (vgl. Ziffer 5.9.2 b)) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gem. Ziffer 5.9.2 a) geltend machen. Ansonsten ist die DB InfraGO AG bzw. die RNI berechtigt, Vorauszahlung gem. Ziffer 5.9.2 d) zu verlangen.</p>	<p>d) Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch Vorauszahlung abwenden. Der ZB hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorauszahlung in gleicher Höhe geleistet wird, wie Leistungen bei der DB InfraGO AG bzw. der RNI in Anspruch genommen werden sollen.</p> <p>e) Bei nicht fristgerecht hinterlegter Sicherheitsleistung bzw. geleisteter Vorauszahlung ist die DB InfraGO AG bzw. die RNI ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis eine Sicherheitsleistung hinterlegt oder die Vorauszahlung geleistet wurde.</p> <p>f) Monetäre Sicherheiten mit Verbleib bei der DB InfraGO AG bzw. der RNI werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn und soweit die Voraussetzungen ihrer Gewährung nach Ziffern 5.9.2.1 a) bzw. 5.9.2.1 b) entfallen sind.</p> <p>g) Befindet sich der ZB nach Zahlung der Sicherheitsleistung im Verzug (§ 286 BGB) und kommt er bzw. es nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann sich die DB InfraGO AG bzw. die RNI - ohne diesbezügliche, weitere Ankündigung - aus der Sicherheit (vgl. Ziffer 5.9.2.1 b)) befriedigen und ihre Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung gem. Ziffer 5.9.2.1 a) geltend machen. Ansonsten ist die DB InfraGO AG bzw. die RNI berechtigt, Vorauszahlung gem. Ziffer 5.9.2.1 d) zu verlangen.</p>	<p>Korrektur fehlerhafter Verweise</p> <p>Korrektur fehlerhafter Verweise</p>
<p>7.3.2.2.2 Leistungen</p> <p>[...]</p> <p>Wegeleitsystem, Beschilderung</p> <p>Zur Orientierung der Reisenden bringt die RNI an den Stationen ein dem Reisendenaufkommen angepasstes Wegeleitsystem an. Die Anzahl der Beschilderung, Farbgebung und Designausprägungen bleiben der RNI vorbehalten.</p> <p>Fahrplanaushang</p>	<p>7.3.2.2.2 Leistungen</p> <p>[...]</p> <p>Wegeleitsystem, Beschilderung</p> <p>Zur Orientierung der Reisenden bringt die RNI an den Stationen ein dem Reisendenaufkommen angepasstes Wegeleitsystem an. Die Anzahl der Beschilderung, Farbgebung und Designausprägungen bleiben der RNI vorbehalten.</p> <p>Fahrplanaushang</p>	

INB 2025	INB 2025	Anmerkungen
<p>Die RNI bringt an allen Stationen, die planmäßig von EVU/ZB bedient werden, einen Fahrplanaushang an. Dieser stellt die Abfahrts- oder Ankunftszeiten der EVU/ZB diskriminierungsfrei dar. Das EVU/der ZB stellt der RNI die notwendigen Informationen gemäß in Ziffer 7.3.2.1.1.1.1 beschriebenem Umfang und Terminstellung zur Verfügung. Fahrplanabweichungen, zusätzliche Züge und Sonderzüge werden – bei rechtzeitiger Mitteilung durch das EVU/den ZB (mindestens jedoch drei Werktage vor dem Verkehrstag) – durch Sonderausgänge bekannt gegeben. Die RNI aktualisiert die Fahrplanaushänge beim Wechsel des Netzfahrplans oder einer Anpassung des Netzfahrplans nach den Wintermonaten (Anhang 7 Ziffer 2 Delegierter Beschluss 2017/2075 der Kommission vom 04.09.2017). Die sich im Zusammenhang mit einer in der Fahrplanperiode auf Grund von Änderungen der Trassenbestellung und der Stationsnutzung ergebenden Gesamtaufwendungen für die Anpassung der Fahrplanaushänge werden durch das verursachende EVU/den ZB getragen. Wünscht ein EVU/ZB eine über diese Neuausfertigung hinausgehende zusätzliche Aktualisierung, so ist diese Leistung gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Dies gilt analog, falls das EVU/der ZB die Daten zur Erstellung des Fahrplanaushanges verspätet der RNI zur Verfügung stellt, jedoch nicht in den Fällen verspäteter Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr.</p> <p>Informationsflächen für das EVU/ZB</p> <p>Die RNI stellt dem EVU/ZB Informationsflächen an den Stationen zur Verfügung, die das EVU/ZB in Absprache mit der RNI belegt. Das EVU/ZB darf diese Informationsflächen ausschließlich für verkehrliche und tarifliche Informationen verwenden. Die Nutzung der Informationsflächen für Werbezwecke ist ausgeschlossen. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter der RNI sind berechtigt, nicht mehr gültige Aushänge zu entfernen.</p> <p>[...]</p>	<p>Die RNI bringt an allen Stationen, die planmäßig von EVU/ZB bedient werden, einen Fahrplanaushang an. Dieser stellt die Abfahrts- oder Ankunftszeiten der EVU/ZB diskriminierungsfrei dar. Das EVU/der ZB stellt der RNI die notwendigen Informationen gemäß in Ziffer 7.3.2.1.1.1.1 3.3.5.5.2 beschriebenem Umfang und Terminstellung zur Verfügung. Fahrplanabweichungen, zusätzliche Züge und Sonderzüge werden – bei rechtzeitiger Mitteilung durch das EVU/den ZB (mindestens jedoch drei Werktage vor dem Verkehrstag) – durch Sonderausgänge bekannt gegeben. Die RNI aktualisiert die Fahrplanaushänge beim Wechsel des Netzfahrplans oder einer Anpassung des Netzfahrplans nach den Wintermonaten (Anhang 7 Ziffer 2 Delegierter Beschluss 2017/2075 der Kommission vom 04.09.2017). Die sich im Zusammenhang mit einer in der Fahrplanperiode auf Grund von Änderungen der Trassenbestellung und der Stationsnutzung ergebenden Gesamtaufwendungen für die Anpassung der Fahrplanaushänge werden durch das verursachende EVU/den ZB getragen. Wünscht ein EVU/ZB eine über diese Neuausfertigung hinausgehende zusätzliche Aktualisierung, so ist diese Leistung gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Dies gilt analog, falls das EVU/der ZB die Daten zur Erstellung des Fahrplanaushanges verspätet der RNI zur Verfügung stellt, jedoch nicht in den Fällen verspäteter Anmeldungen im Gelegenheitsverkehr.</p> <p>Informationsflächen für das EVU/ZB</p> <p>Die RNI stellt dem EVU/ZB Informationsflächen an den Stationen zur Verfügung, die das EVU/ZB in Absprache mit der RNI belegt. Das EVU/ZB darf diese Informationsflächen ausschließlich für verkehrliche und tarifliche Informationen verwenden. Die Nutzung der Informationsflächen für Werbezwecke ist ausgeschlossen. Eine Untervermietung oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet. Die Mitarbeiter der RNI sind berechtigt, nicht mehr gültige Aushänge zu entfernen.</p> <p>[...]</p>	<p>Korrektur fehlerhafter Verweise</p>
<p>7.3.6.6 Prüfungsrechte und Weisungsbefugnis der DB InfraGO AG</p> <p>Die DB InfraGO AG kann sich auf dem Gelände ihres Werkstattstandortes jederzeit davon überzeugen, ob der ZB die Sicherheitsanforderungen nach Ziffer 7.3.5.4 und 7.3.6.5 einhält. Ziffer 3.3.4.1.1 bleibt unberührt.</p>	<p>7.3.6.6 Prüfungsrechte und Weisungsbefugnis der DB InfraGO AG</p> <p>Die DB InfraGO AG kann sich auf dem Gelände ihres Werkstattstandortes jederzeit davon überzeugen, ob der ZB die Sicherheitsanforderungen nach Ziffer 7.3.5.4 7.3.6.4 und 7.3.6.5 einhält. Ziffer 3.3.4.1.1 bleibt unberührt.</p>	<p>Korrektur fehlerhafter Verweise</p>

